

Informationen zum Streitschlichtungsverfahren beim Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Der Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung ist der außergerichtliche Streitschlichter für Streitigkeiten zwischen den Versicherungsnehmern in der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung und den Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern. Die neutrale und unabhängige Schlichtungsstelle bietet die Möglichkeit, Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich ohne ein Gerichtsverfahren zu schlichten.

Wichtige Hinweise zum Schlichtungsverfahren im Überblick

- ✓ Das Schlichtungsverfahren wird nach den Regeln des ebenfalls übermittelten Statuts des Ombudsmanns Private Kranken- und Pflegeversicherung (Verfahrensordnung) durchgeführt. Mit der Teilnahme am Schlichtungsverfahren stimmen die Parteien der Verfahrensordnung zu. Diese ist auch auf der Website www.pkv-ombudsmann.de hinterlegt.
- ✓ Das im Rahmen des Schlichtungsverfahrens erzielte Ergebnis kann von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen.
- ✓ Die Parteien können sich im Schlichtungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten und vertreten lassen. Eine Pflicht hierzu besteht aber nicht.
- ✓ Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückzunehmen oder der weiteren Durchführung des Schlichtungsverfahrens widersprechen. Bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels besteht zudem die Möglichkeit, das Verfahren zu beenden.
- ✓ Das Schlichtungsverfahren ist für den Antragsteller kostenfrei. Kosten und Auslagen, die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens, z. B. durch Porto oder Beauftragung eines Bevollmächtigten entstehen, sind vom Antragsteller selbst zu tragen.
- ✓ Der Ombudsmann und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle die Parteien betreffenden Umstände verpflichtet, von denen sie im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens Kenntnis erlangen.
- ✓ Die Verjährung des streitigen Anspruches wird durch das Schlichtungsverfahren gehemmt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- ✓ Der Ombudsmann veröffentlicht einzelne Schlichtungsfälle als anonymisierte Beispielfälle im jährlichen Tätigkeitsbericht nach § 12 Abs. 2 des Statuts.